

Tagespflege  
in anderen geeigneten Räumen

LANDKREIS  
CALW



**Fachdienst**

**Kindertagespflege**

Stand: Januar 2019

## Tagespflege in anderen geeigneten Räumen - Gesetzliche Grundlagen und Definition

### ***§1 Kindertagesbetreuungsgesetz und § 9 Abs. 1 Nr. 2 VwV Kleinkindbetreuung***

*„In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein. Auch bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch Tagespflegepersonen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen. In diesem Fall ist in der Regel von max. zwölf angemeldeten Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.“*

---

Im Rahmen der Betreuungsform Tagespflege in anderen geeigneten Räumen werden Kinder von 0-14 Jahren in geeigneten Räumen, außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson und der abgebenden Eltern betreut. Die anderen Räume können Eigentum sein, gemietet oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist ein eigenständiges Betreuungsangebot und kein ergänzender Baustein in Kindertageseinrichtungen. Im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist der familienorientierte Rahmen von Bedeutung. Die Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig.

### **1.) Gruppengröße und personelle Besetzung**

#### **Für Tagespflegeprojekte gelten folgende Vorschriften:**

2 (erfahrene) Tagespflegepersonen	können max. 7 Kinder gleichzeitig betreuen max. 12 angemeldete Betreuungsverhältnisse (Platzsharing)
--------------------------------------	--

2 (erfahrene) Tagespflegepersonen (eine davon mit pädagogischer Ausbildung (Fachkraft))	können max. 9 Kinder gleichzeitig betreuen max. 12 angemeldete Betreuungsverhältnisse (Platzsharing)
--	--

1 (erfahrene)  
Tagespflegeperson

kann max. 5 Kinder gleichzeitig betreuen  
max. 8 angemeldete Betreuungsverhältnisse

Bei allen Formen der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen muss zwingend eine Vertretung (Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis) Bestandteil des Tagespflegeprojekts sein.

In der Regel arbeiten in Tagespflegeprojekten erfahrene Tagespflegepersonen, die bereits in ihrem eigenen Haushalt in der Kindertagespflege tätig waren. Eine Hospitation in einem anderen Tagespflegeprojekt oder einer Kindertageseinrichtung wird empfohlen. Auch die Qualifizierung muss zu Beginn mit mindestens 102 UE erfolgreich absolviert sein. Im Landkreis Calw ist weiterhin eine „Sonderschulung Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“ (3 Stunden) erforderlich. Die Sonderschulung wird nach Bedarf für Bewerber und Bewerberinnen eines Projekts vom Fachdienst Kindertagespflege angeboten.

Wie bei der Betreuung im eigenen Haushalt empfiehlt der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg aus pädagogischer Sicht, dass nicht mehr als 3 Kinder unter 3 Jahren von einer Tagespflegeperson betreut werden.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung wird für jede Tagespflegeperson (Mitglieder des Kernteams und Vertretungen) separat geprüft. Die Pflegeerlaubnis für ein Tagespflegeprojekt wird pro Tagespflegeperson, ausgestellt (Beispiel siehe Anhang).

Die Kinder müssen einer Tagespflegeperson des Kernteams zugeordnet sein. Das Kernteam erstellt monatlich einen elektronischen Meldebogen mit den angemeldeten Tagespflegeverhältnissen.

## **Vertretung**

### ***§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII***

*„Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sicherzustellen.“*

---

Eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist verpflichtend. In Tagespflegeprojekten muss ein ganzjähriges Betreuungsangebot gewährleistet sein. Die Vertretung muss regelmäßig in der Tagespflegestelle anwesend sein, um Kontakt zu den Tageskindern aufbauen zu können. Die Vertretung sollte flexibel sein, so dass sie auch kurzfristig bei Ausfällen der Tagespflegepersonen des Kernteams einspringen kann. Das Kernteam (2 Tagespflegepersonen) deckt in der Regel die Betreuungszeiten/Öffnungszeiten ab. Die Tagespflegekinder sind einer Tagespflegeperson des Kernteams zugeordnet, sowohl vertraglich als auch pädagogisch. Eine regelmäßige gegenseitige Vertretung

der Tagespflegepersonen des Kernteams durch Vertretungstagespflegepersonen ist nicht möglich. Ein Arbeiten im Schichtdienst ist mit dem Kindertagespflegemodell (siehe auch 3.) nicht vereinbar. Vertretungstagespflegepersonen sind entweder selbständig tätig oder werden durch die Tagespflegepersonen angestellt. Dies muss individuell für jede Vertretung, nach Rücksprache mit dem Rentenversicherungsträger, geklärt werden. Sofern das Projekt Gelder durch das Landkreisfinanzierungsmodell erhält, bekommt die Vertretungsperson für ihre Vertretungsbereitschaft, den Beziehungsaufbau und -erhalt mit den Tagespflegekindern und dem Tagespflegeprojekt die Vertretungspauschale von 160,00 Euro monatlich. Sie wird durch das Projekt ausbezahlt. Die Vertretung kommt dafür regelmäßig zusätzlich als Betreuungstagespflegeperson in das Projekt (z.B. einmal wöchentlich vier Stunden oder vierzehntägig einen ganzen Tag).

Für Betreuungszeiten, in denen die eigentliche Vertretung stattfindet (Urlaub oder Krankheit einer Tagespflegeperson des Kernteams), wird davon ausgegangen, dass die Vertretungsperson, anstelle des Kernteams, den Stundenlohn erhält (bei selbständigen Pflegepersonen). Bei Anstellung wird ein mit dem Projekt vereinbarter Stundenlohn ausbezahlt. Die Vertretungsperson muss in den Betreuungsverträgen mit den Eltern namentlich benannt sein und sollte den Eltern vorgestellt werden.

Ist die Vertretung von den Tagespflegepersonen angestellt – was sich empfiehlt, wenn die Vertretungstagespflegeperson keine anderen Tagespflegekinder selbständig betreut- so muss sie vom Kernteam bei der Minijobzentrale angemeldet werden. Hier gelten die üblichen gesetzlichen Bedingungen für Minijobs. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeiträge einer Vertretung ist auf Antrag der anstellenden Tagespflegeperson bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe möglich.

Ist die Vertretungsperson selbständig tätig, kann sie selbst bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die hälftige Erstattung ihrer Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Die Erstattung wird unabhängig von einem Tagespflegekind mit öffentlicher Förderung gewährt.

## **2.) Pädagogische Grundsätze**

Die Kindertagespflege bietet Kindern eine familiennahe und flexible Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern gezielt zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen in der Regel keinen Wechsel der Bezugspersonen erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut (Ausnahme: mehrere Betreuungsverträge zu unterschiedlichen Zeiten innerhalb des Projekts möglich). Eine Kontinuität, die aus entwicklungspsychologischer Sicht einen wichtigen Aspekt darstellt.

Tagespflegepersonen in Tagespflegeprojekten arbeiten professionell mit einem pädagogischen Konzept und einem Businessplan. Der Abschluss von

Betreuungsverträgen ist eine Selbstverständlichkeit und verbindlich. In den Betreuungsverträgen müssen alle Teammitglieder namentlich benannt sein.

Dem Förderauftrag des SGB VIII entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Der Förderauftrag ist für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gleichgesetzt (§ 22 SGB VIII).

Tagespflege in anderen geeigneten Räumen wird oft als Zwischenform zwischen der klassischen Kindertagespflege im eigenen Haushalt und institutionellen Kindertageseinrichtungen betrachtet. Diese Betreuungsform verbindet die von Eltern geschätzten Qualitätsvorteile und Individualität der Kindertagespflege mit der Verlässlichkeit einer institutionellen Betreuung.

### **Abgrenzung: Tagespflege in anderen geeigneten Räumen gegenüber einer Kindertageseinrichtung**

<b>Begriff</b>	<b>Kindertagespflege</b>	<b>Kindertageseinrichtung</b>
Erlaubnis	Pflegeerlaubnis (PE) für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (§ 43 SGB VIII)	Betriebserlaubnis
Personal	Qualifizierte Tagespflegepersonen, pädagogische Fachkraft (ab dem 8. gleichzeitig anwesenden Kind)	Pädagogische Fachkräfte
Betreuungsverhältnis	Individuelles Betreuungsverhältnis	Mehrere Erzieherinnen für mehrere Kinder
Arbeitsrechtlicher Status	i.d.R. selbstständig	angestellt

### 3.) Überprüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegepersonen Antragsverfahren zur Pflegeerlaubnis in anderen geeigneten Räumen

-Begleitung durch den Fachdienst während des ganzen Aufbauprozesses-

#### **Pflegeerlaubnis § 43 SGB VIII**

Geeignetes Personenprofil:  
Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsfähigkeit,  
kindgerechte Räumlichkeiten, Qualifizierungskurse  
(5 Jahre gültig)

**Tagespflegestellenbesuche** des  
Fachdienstes Kindertagespflege

#### **Räumliche Überprüfung**

(siehe auch Kapitel 5.)+6.)

Fachdienst Kindertagespflege

Baurechtsbehörde

Brandschutz

Gesundheitsbehörde/Verbraucherschutz

#### **Fortbildungen**

15 UE jährlich

(verpflichtend nach Abschluss der Qualifizierung)

#### **Qualifizierung**

bei Beginn min. 102 UE, Kurs I-III nach dem  
Curriculum des DJI und Sonderschulung „Tagespflege  
in anderen geeigneten Räumen“

Einholen von **Ärztlichen Bescheinigungen für die  
Tagespflegekinder** verpflichtend

Erstellung von **Betreuungsverträgen** verpflichtend

**Urlaubs- und Krankheitsvertretung** organisieren

#### **Schriftliche Konzeption**

Businessplan

#### **Hospitation**

in Tagespflegeprojekt oder Kita empfohlen

#### **Erste-Hilfe-Kurs am Kind**

#### **Kombi-Schulung Lebensmittelhygiene**

#### **Unbedenklichkeitsbescheinigung**

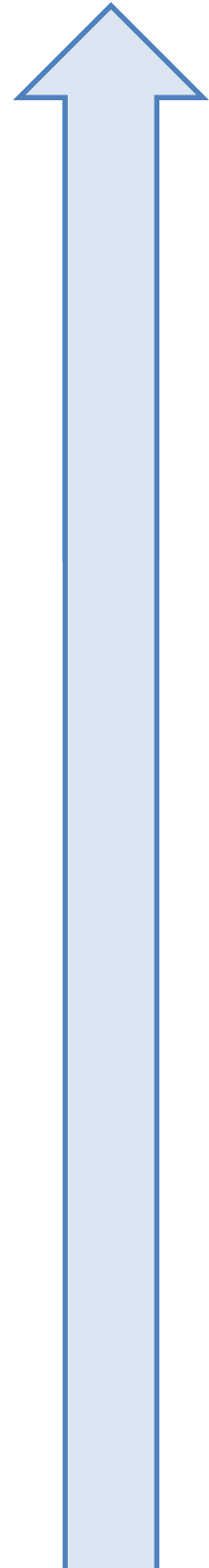
der Gemeinde

#### **Ärztliche Bescheinigung**

#### **Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis**

#### **Antrag auf Pflegeerlaubnis**

**Erstkontakt mit Fachdienst speziell Tagespflege in  
anderen geeigneten Räumen**



#### 4.) Geeignete Räumlichkeiten

Für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen gibt es kein Standard-Raumkonzept. Die Rahmenbedingungen für die Ausstattung und Größe der Räumlichkeiten orientieren sich an den Standards des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für Kindertageseinrichtungen.

- ✓ Die Räumlichkeiten müssen einen getrennten Spiel- und Ruheraum aufweisen
- ✓ Eine sichere kind- und altersgerechte Ausstattung muss vorhanden sein
- ✓ Je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder ausreichend Schlafmöglichkeiten (Kinder- und/oder Reisebettchen)
- ✓ Je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder Lernmöglichkeit (Hausaufgaben) für Schulkinder
- ✓ Freundliche Atmosphäre, Tageslichtbeleuchtung, gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- ✓ Räumlichkeiten vorzugsweise im Erdgeschoss, höchstens 1. Stock (Brandschutz)
- ✓ Pro Kind sollten min. 3m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen
- ✓ Kindersicherer und kindgerechter Garten als Außenspielbereich oder gut erreichbarer öffentlicher Spielplatz
- ✓ Zweiter Rettungsweg
- ✓ Sanitäre Anlagen: Töpfchen, Toilette mit kindgerechter Aufstiegsmöglichkeit und Kindersitz, Waschbecken mit Hocker, Wickelbereich, Duscmöglichkeit (empfohlen)
- ✓ Hygienisch einwandfreie Funktionsküche (siehe Richtlinien Gesundheitsbehörde und Verbraucherschutz, z.B. zweites Handwaschbecken in der Küche)
- ✓ Essbereich mit altersgerechter Bestuhlung
- ✓ Büroecke, telefonische Erreichbarkeit, Notrufnummern
- ✓ Abstellraum
- ✓ Feuerlöscher (Rauchmelder)
- ✓ Erste-Hilfe-Kasten

Eine gemeinsame Nutzung von Räumen mit anderen Trägern ist nicht vorgesehen. Es sei denn, Räume werden zu unterschiedlichen Zeiten benutzt, wobei die Geeignetheit der Räume für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen vorliegen muss.

Lediglich die gleichzeitig gemeinsame Nutzung von Sanitären Anlagen in Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung ist in Baden-Württemberg möglich.

#### 5.) Überprüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten

Neben der Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten durch den Fachdienst Kindertagespflege analog zu der Tagespflege im eigenen Haushalt (Sicherheitscheckliste), müssen bei Tagespflegeprojekten folgende weitere Behörden miteinbezogen werden:

##### **Baurechtsbehörde**

Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Baurechtsbehörde ist erforderlich. Es muss geklärt werden, ob es einer Nutzungsänderung „Anlage für soziale Zwecke“ (gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung) der Räume bedarf und ob grundsätzlich einer

Genehmigung zugestimmt wird. Dies ist erforderlich, da nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg als oberste Landesbehörde die unteren Baurechtsbehörden auf Grund des Einzelfalles zu prüfen und zu entscheiden haben, ob für die Durchführung der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen eine Nutzungsänderung erforderlich ist. Es gibt keine landeseinheitliche Regelung. Für die Baurechtsbehörde stellt Tagespflege in anderen geeigneten Räumen eine gewerbliche Nutzung dar. Die Nutzungsänderung ist nicht in allen Teilen der Kommune erlaubt, von daher sollte dieser Antrag frühzeitig gestellt werden. Die Verfahrensdauer muss berücksichtigt werden. Ab Vollständigkeit des Bauantrages kann die Verfahrensdauer bis zu 3 Monaten dauern (inkl. 4 Wochen Nachbaranhörung). Der Antrag ist gebührenpflichtig.

### **Brandschutz**

Es muss überprüft werden, wer für brandschutzrechtliche und feuerpolizeiliche Angelegenheiten zuständig ist. Im Landkreis Calw übernehmen manche Baurechtsbehörden diesen Teil. In anderen Kommunen ist der Brandschutz, gesondert von der Baurechtsbehörde, am Verfahren zu beteiligen. Ob dann eine zusätzliche Ortsbegehung stattfindet, muss im Einzelfall besprochen werden.

### **Gesundheitsbehörde (Abt. 42 LRA)/Verbraucherschutz (Abt. 21 LRA)**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg stellt für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen keine Überwachungspflicht durch die Gesundheitsämter nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst fest. Es wird im Hinblick auf das Wohl des Kindes jedoch für sinnvoll gehalten, dass sich Beteiligte im Zusammenhang mit Hygienefragen an die Gesundheitsämter wenden, um von dort entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten. Insbesondere bei der Lebensmittelverwertung und Essenzubereitung sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

Die Tagespflegepersonen in Tagespflegeprojekten gelten als Lebensmittelunternehmer und sind registrierpflichtig. Im Landkreis Calw absolvieren Tagespflegepersonen verpflichtend eine Kombi-Schulung (Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, Ifs § 43 mit Hygiene-Schulung nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs.2 und nach §4 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)). Eine Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz ist alle zwei Jahre erforderlich. Die Folgebelehrung nach der Lebensmittelhygieneverordnung muss jährlich erfolgen. Die Schulungstermine sind im jährlichen Fortbildungsprogramm des Fachdienstes Kindertagespflege aufgeführt.

In der Regel behalten sich der Öffentliche Gesundheitsdienst (Abt. 42, LRA) und der Verbraucherschutz (Abt. 21, LRA) im Landkreis Calw vor, eine Überprüfung der Räume vor Ort zu machen.

### **Unfallkasse Baden Württemberg (UKBW)**

Die Unfallkasse verzichtet auf eine Besichtigung vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Broschüre „Kinder sicher betreuen-Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ ([www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Kinder\\_sicher\\_betreuen.pdf](http://www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Kinder_sicher_betreuen.pdf)) ausreichend informiert und berät. Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen Tagespflegepersonen direkt Kontakt mit der UKBW auf.



## 6.) Steuerrechtliche Fragen

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Steuerabgaben und Sozialversicherungsbeiträge regeln sie eigenverantwortlich, eine anteilige Erstattung der Beiträge durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist möglich. Zur Klärung der individuellen Situation wird eine steuerrechtliche Beratung im Vorfeld empfohlen.

Tagespflegepersonen, die Elterngeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, sollten sich vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit bei der Agentur für Arbeit, Jobcenter, erkundigen, ob der Verdienst aus der Kindertagespflege von der Berechnungsgrundlage des Elterngeldes oder Arbeitslosengeldes abgezogen wird.

Wenn Tagespflegepersonen in Tagespflege in anderen geeigneten Räumen betreuen, sollten sie überprüfen und abwägen, ob der Nachweis der tatsächlichen Betriebskosten (per Einzelnachweis, -belege) oder die Verwendung der Betriebskostenpauschale vorteilhafter ist. Findet das Projekt in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen (z.B. durch die Kommune) statt, kann der Abzug der Betriebskostenpauschale nicht angewendet werden. In diesem Fall ist immer ein Einzelnachweis der tatsächlich anfallenden Betriebskosten/Aufwendungen notwendig.

## 7.) Versicherungsrechtliche Fragen

In Tagespflege in anderen geeigneten Räumen gelten die gleichen Bedingungen wie bei Tagespflege im eigenen Haushalt:

- ✓ Unfallversicherungsschutz für Tagespflegepersonen bei der BGW
- ✓ Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Tageskinder bei der Unfallkasse BW (durch Pflegeerlaubnis)
- ✓ Berufshaftpflichtversicherung ist in manchen privaten Haftpflichtversicherungen miteingeschlossen, dies muss für die Tätigkeit als Tagespflegeperson im eigenen Haushalt und in Tagespflege in anderen geeigneten Räumen jeweils individuell überprüft werden.
- ✓ Pauschalisierte Haftpflichtversicherung des Landratsamtes Calw (nachrangige Versicherung)
- ✓ Gebäudesicherheit (Hausratversicherung etc.). Evtl. ist der Eigentümer oder Vermieter zuständig, siehe auch Mietvertrag.
- ✓ Bei Kooperationen mit Kommunen oder anderen „Sponsoren“ (z.B. zur Verfügung stellen von unentgeltlichen Räumen) wird zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags geraten (z.B. Haftung für Schäden des Mobiliars, Zuständigkeit Renovierungen, Winterdienst etc.)
- ✓ Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung wird vom Landesverband Kindertagespflege empfohlen

## 9.) Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege im Landkreis Calw

### 9.1. Die laufende Geldleistung (§ 23 SGB VIII)-öffentliche Förderung- Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH), Landratsamt Calw

	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
Sachkosten	1,74 €	1,74 €
Förderungsleistung	4,76 €	4,26 €
<b>Laufende Geldleistung für eine Betreuungsstunde</b>	<b>6,50 €</b>	<b>6,00 €</b>

#### Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteil und Kind erfüllen?

**Kinder unter einem Jahr** sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten. Es erfolgt eine Überprüfung des Bedarfs.

**Kinder, die ein oder zwei Jahre** alt sind, haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Rechtsanspruch). Der Anspruch richtet sich nach dem Grundanspruch bzw. nach dem individuellen Bedarf. Eine Bedarfsprüfung findet statt. Wird frühkindliche Förderung in Anspruch genommen, ist der Bezug von Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ausgeschlossen. Der Rechtsanspruch beinhaltet einen möglichen wöchentlichen Betreuungsumfang zwischen 5 und 20 Stunden. Wird über den Grundanspruch hinaus Kindertagespflege benötigt, so gelten dieselben Kriterien wie bei Kindern unter einem Jahr.

**Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** haben Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule nicht ausreicht oder ein individuell besonderer Bedarf vorliegt. Es gelten dieselben Kriterien wie bei Kindern unter einem Jahr.

#### Welche Voraussetzungen muss die Tagespflegeperson erfüllen?

Allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege durch das Jugendamt Calw ist die Eignung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Tagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII verfügen.

### **Wie setzt sich die laufende Geldleistung zusammen?**

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Förderungsleistung.

Die laufende Geldleistung ist abhängig vom Alter des zu betreuenden Kindes. Ab Januar 2019 können für **Kinder unter drei Jahren 6,50 EUR pro Stunde** und für **Kinder über drei Jahre 6,00 EUR pro Stunde** berücksichtigt werden.

Die laufende Geldleistung wird als Pauschale an die Tagespflegeperson gewährt. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr in gleicher Höhe ausgezahlt. Sie wird durch Multiplikation der bewilligten monatlichen Betreuungszeit mit dem entsprechenden Entgelt ermittelt.

### **Wie wird die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit ermittelt?**

Um den durchschnittlichen monatlichen Betreuungsbedarf zu ermitteln werden genaue Angaben über den Betreuungsbedarf im Antrag und in der ergänzenden Erklärung benötigt. Anhand dieser Angaben wird dann der individuelle durchschnittliche monatliche Betreuungsbedarf ermittelt (notwendige wöchentliche Stundenzahl x 4,0 Wochen). Alle Ausfallzeiten des Kindes, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, werden mit der Pauschale in vollem Umfang übernommen. Eine Änderung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson und eine Änderung des Kostenbeitrags der Eltern kann nur erfolgen, wenn durch die Änderung die tatsächlichen Betreuungszeiten von den bewilligten Zeiten dauerhaft (länger als 2 Monate) um mehr als 20% abweichen.

### **Ausfallzeiten**

Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen sind verpflichtet, ein ganzjähriges Betreuungsangebot vorzuhalten. Deshalb können die Tagespersonen im Kernteam einmal jährlich auf Antrag, eine Nachzahlung der gekürzten Pauschalen erhalten. Voraussetzung ist, dass eine Vertretung die Ausfallzeiten vom Kernteam übernommen hat.

Zusätzlich können die Tagespflegepersonen auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur **Unfallversicherung (BGW)**, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene **Alterssicherung** sowie **Kranken- und Pflegeversicherung**. Es können hier nur Beiträge der Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet werden, die aus Einkünften öffentlich geförderter Kindertagespflege resultieren. Eine Erstattung aller o.g. Versicherungen kann nur für Zeiten erfolgen, in denen die Tagespflegepersonen Kinder betreuen, welche eine öffentliche Geldleistung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhalten. Weitere Informationen und Voraussetzungen können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfragen.

### **Eingewöhnungszeit**

Die Hälfte der späteren monatlich durchschnittlichen Betreuungszeit (max. 60 Stunden) kann als Eingewöhnungszeit gezahlt werden, sofern ein voller Monat eingewöhnt wird, max. ab einem Monat vor Betreuungsbeginn. Die Eingewöhnung wird pauschal vergütet. Beträgt die Eingewöhnungszeit keinen Monat, wird die Pauschale wochenweise gekürzt.

### **Wer erhält die laufende Geldleistung?**

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

### **Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteile zu?**

Die Eltern/Elternteile haben sich gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Der Kostenbeitrag wird unabhängig vom Einkommen festgesetzt. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Multiplikation der bewilligten monatlichen Betreuungszeit mit dem Kostenbeitragssatz (analog zur gewährten laufenden Geldleistung) ermittelt. Seit dem 01.01.2014 beträgt der **Kostenbeitragssatz pro Stunde 1,00 EUR für über dreijährige Kinder und 1,50 EUR für unter dreijährige Kinder**. Der Kostenbeitragssatz ist in einer Satzung geregelt und wird ggf. jährlich angepasst. Für die Eingewöhnungszeit wird kein Kostenbeitrag gefordert.

Beziehen Sie Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII werden Sie von den Kostenbeitragszahlungen befreit.

### **Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

Der Antrag auf Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege ist beim Jugendamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw zu stellen. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

Die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege ist erst ab dem Monat möglich, in dem die Antragsstellung erfolgt. Rückwirkend können keine Kosten berücksichtigt werden. Spätestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag zu stellen.

### **Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?**

#### **Fragen zur finanziellen Förderung**

Landratsamt Calw

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Barbara Kuhn/ Katja Vette: 07051/160-220

Barbara.Kuhn@kreis-calw.de; Katja.Vette@kreis-calw.de

#### **Fragen zur Sozialversicherung**

Landratsamt Calw

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Sophie Michler: 07051/160-471

Sophie.Michler@kreis-calw.de

## 9.2. Das Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

Das Angebot an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Calw soll weiter ausgebaut werden. Der Landkreis Calw fördert deshalb mit Mitteln aus dem Finanzausgleich Tagespflegepersonen, die im Landkreis Kindertagesbetreuung anbieten.

Die Kommunen des Kreises schließen sich dieser Förderung an und ergänzen die Förderbeträge des Landkreises in gleicher Höhe. Das Förderprogramm gibt es seit 1. Januar 2012. Ab 01.01.2019 gilt eine neue evaluierte Fassung. Die Teilnahme an dem Programm ist freiwillig und kann pro Kalenderjahr neu entschieden werden.

### Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Fördervoraussetzungen für die Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen sind neben dem Vorliegen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, die selbständige Ausübung der Tätigkeit und die direkte Betreuung der Kinder in Tagespflege.

Hinzu kommen die allgemeinen Fördervoraussetzungen in der Kindertagespflege, die für alle Tagespflegepersonen gelten. Sie stehen im Leitfaden des Landkreisfinanzierungsmodells auf den Seiten 1 bis 3.

Durch den Fachdienst Kindertagespflege wird den Kommunen regelmäßig eine aktuelle Liste der Tagespflegepersonen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitliche Änderungen werden den Kommunen mitgeteilt. Es empfiehlt sich, dem Fachdienst die Ansprechperson innerhalb der Kommune zu benennen, so dass die Kommunikation auf kurzem Weg per E-Mail erfolgen kann. Es werden regelmäßig Stichproben durchgeführt.

Grundsätzlich wird bei der Förderung zwischen Tagespflege im eigenen Haushalt, Großtagespflegestelle, selbständigen Kinderfrauen/Kinderbetreuern im Haushalt der Personensorgeberechtigten und Tagespflege in anderen geeigneten Räumen unterschieden.

### Förderung der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

Auszug aus den Seiten 4 und 5 des Leitfadens „Landkreisfinanzierungsmodell“, 4. Modellphase, Stand 01.01.2019:

*„Bedingung für die Gewährung von Förderleistungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind neben den genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen (siehe Seiten 1 und 2) die **Leitlinien** des Landkreises Calw **für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.**“*

**Nur selbstständig tätige TPP können eine Förderung nach dem Landkreisfinanzierungsmodell erhalten.**

**Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 20 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.**

## **1. Grundpauschale für alle Tagespflegepersonen**

TPP, die im Kernteam in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen selbstständig tätig sind, erhalten eine monatliche Grundpauschale von 400,00 €. Diese Pauschale wird maximal für zwei selbstständig tätige TPP im Kernteam gewährt. Zusätzlich kann eine Pauschale von 160,00 € monatlich für die Vertretungs-TPP beantragt werden. Das bedeutet eine maximale Förderung von 960,00 € für ein Tagespflegeprojekt mit zwei Personen im Kernteam und einer Vertretungskraft. Sind weniger TPP tätig, so verringert sich der Maximalbetrag um die entsprechende Pauschale.

Betreuen die TPP auch in ihrem eigenen Haushalt (außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) so können sie nur für die Kinder, die **ausschließlich im eigenen Haushalt** betreut werden, zusätzlich die monatliche Grundpauschale bei ihrer Wohnortkommune beantragen. Die monatliche Anerkennungspauschale können sie grundsätzlich nicht beantragen.

## **2. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren**

Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat **tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gefördert**.

Dabei ergibt sich die folgende Staffelung nach Betreuungsstunden:

- Bei einer wöchentlichen Betreuung bis zu 15 Stunden (bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt 1,00 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung von mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Stunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,40 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung über 30 Stunden (ab 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,80 € je Betreuungsstunde.

**Die Beträge werden jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.**

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Seite 8, Besonderheiten des Fördermodells).

Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.“

---

## **Auszahlung**

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme der Förderung durch die Tagespflegeperson freiwillig.

Bei Teilnahme müssen sich die Tagespflegepersonen von den Eltern der betreuten Kinder eine Schweigepflichtsentbindung geben lassen, so dass Name, Wohnort, Geburtsdatum und Betreuungsumfang der betreuten Kinder an die Kommune zur Abrechnung weitergegeben werden können. Für die Förderung müssen die durch die

Tagespflegepersonen angegebenen Betreuungsstunden und die dem Fachdienst gemeldeten Kinder in ihrem Betreuungsumfang identisch sein.

Die Tagespflegepersonen wenden sich mit dem Antrag auf Auszahlung der Fördergelder an die Kommunen, in der das Tagespflegeangebot gemacht wird. Da das Procedere in den einzelnen Kreisgemeinden unterschiedlich gehandhabt wird, muss dies individuell vor Ort abgeklärt werden.

Die Abrechnung kann monatlich erfolgen. Wir empfehlen den Tagespflegepersonen sich vor der ersten Abrechnung mit dem Fachdienst in Verbindung zu setzen, so dass individuell geklärt werden kann, ob und ab wann die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die Kommune bezahlt den gesamten Förderbetrag an die Tagespflegeperson aus und lässt sich den Anteil des Landkreises von diesem zurückerstatten.

**Das Förderprogramm beinhaltet seit der evaluierten Fassung vom 01.05.2014 speziell für die Tagespflegeprojekte und Großtagespflegestellen die nachfolgende Ergänzung:**

Die Betreuungspersonen haben die Möglichkeit Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten können bis zu 80% durch den Landkreis Calw auf Nachweis übernommen werden. Maximal können jährlich 6 Supervisionseinheiten über 1,5 Stunden geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens zu 110,-€ pro Stunde erstattet.

Diese Neuerung trug der Tatsache Rechnung, dass die Herausforderungen der Tagespflegepersonen in diesen beiden Projektformen besonders hoch sind, gilt es neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig auch Aufgabenfelder wie Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Elternarbeit und die berufliche Selbständigkeit zu bewältigen. Voraussetzung für ein Gelingen ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Projekten aus bis zu vier Tagespflegepersonen besteht. Erfahrungen zeigen, dass regelmäßige Reflexion des eigenen Handelns gut funktionierende Strukturen stabilisiert, vorhandene Problematiken deutlich macht und Lösungswege aufzeigt. Die Außenperspektive des Supervisors mit Hilfe verschiedener Methoden ermöglicht dies und ist bewährte Praxis in der Sozialpädagogik.

Auf Anregung des Arbeitskreises Kindertagespflege ist ab 2019 der interkommunale Ausgleich auch bei Tagespflege in anderen geeigneten Räumen vollumfänglich möglich (Grundpauschale und Förderung der Betreuungsstunden). Es empfiehlt sich hier, den Gesamtbetrag der Pauschalen durch der Zahl der möglich angemeldeten Kinder zu teilen:

Zwei Tagespflegepersonen im Kernteam und eine Vertretung (bis zu 12 Kindern): 80,- Euro pro Kind.

Eine Tagespflegeperson und eine Vertretung (bis zu 8 Kindern) 70,- Euro pro Kind.

Die Betreuungskommune kann sich den hälftigen Betrag von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

## 10.) Sonstige Fördermöglichkeiten in der Kindertagespflege

Ziel der Förderung in der Kindertagespflege ist die landesweite Stärkung der Strukturen mit dem Ziel des qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbaus von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege für Kinder bis 14 Jahre, insbesondere für Kleinkinder. Zielsetzung ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen ist die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (VwV Investitionen Kinderbetreuung).

Mögliche Förderung für Tagespflegeprojekte: Bei Schaffung von zusätzlichen Plätzen sind Ausstattungsinvestitionen von 2000,- Euro pro Platz möglich. Investitionszuschüsse für eine Küche und deren Ausstattung können ebenfalls beantragt werden.

Beim Erhalt von bereits geschaffenen Plätzen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich pro Platz 500,- Euro für den Weiterbestand des Platzes zu erhalten.

Alle Formulare, Informationen und Voraussetzungen für die Förderung sind auf der Website der Regierungspräsidien online gestellt und dort abrufbar. Hier sind auch die Ansprechpartner der jeweiligen Regierungspräsidien genannt.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kindertagespflege.aspx>

Die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Kindertagespflege geben ebenfalls gerne Auskunft zur Vorgehensweise bei der Antragstellung sowie der Bedarfsbestätigung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Abstimmung mit der Gemeinde.



Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen		Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Std. wöchentlich bzw. 20 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.	
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	<u>Gesamtbetrag der Förderung</u>
monatliche <b>Grundpauschale</b> (Unabhängig vom Alter des Kindes)	200,00 € je TPP 80,00 € für Vertretungs-TPP (max. 480,00 €)	200,00 € je TPP 80,00 € für Vertretungs-TPP (max. 480,00 €)	400,00 € je TPP 160,00 € für Vertretungs-TPP (max. 960,00 €)
Entgelt nach <b>Betreuungsumfang</b> (Nur für unter Dreijährige)	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      0,50 €/h 30 Wochenstunden      0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      0,50 €/h 30 Wochenstunden      0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      1,00 €/h 30 Wochenstunden      1,40 €/h über 30 Wochenstunden 1,80 €/h
	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      0,50 €/h 129 Monatsstunden      0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      0,50 €/h 129 Monatsstunden      0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      1,00 €/h 129 Monatsstunden      1,40 €/h über 129 Monatsstunden 1,80 €/h
<b>Supervision</b>	bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110,00 €/Std.		bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110,00€/Std.

## *Kindertagespflege im Landkreis Calw*

Persönlich und professionell: „Das Beste was uns passieren konnte!“  
Wer wünscht sich das nicht? Beruhigt arbeiten gehen zu können, denn die eigenen Kinder sind gut versorgt und freuen sich auf ihre Tagespflegefamilie.



### Die Kindertagespflege

- ist ein qualitativ hochwertiges, flexibles und verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder von 0-14 Jahren
- bietet eine individuelle und familiennahe Betreuung
- stellt für die 0-3-jährigen eine anspruchsvolle und gleichwertige Alternative zur Krippe oder Kindertagesstätte dar
- ist für die Kindergarten- und Schulkinder als ergänzendes Angebot zur institutionellen Betreuung vorgesehen

Weitere Informationen zur Kindertagespflege im Landkreis Calw finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kreis-calw.de/kindertagespflege](http://www.kreis-calw.de/kindertagespflege).

## Anlagen:

Raster/Formblatt Erlaubnis zur Tagespflege in anderen geeigneten Räumen  
(Pflegerlaubnis)

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege



Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom .....ist befristet bis .....

Die Pflegeerlaubnis ist mit folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen versehen:

- ✓ Es gelten die Leitlinien für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen des Landkreises Calw.
- ✓ In den Betreuungsverträgen mit den Eltern müssen alle Personen namentlich benannt sein, die eine Pflegeerlaubnis haben und die im Projekt tätig sind.
- ✓ Die betreuten Kinder werden jeweils einer der Tagespflegepersonen im Kernteam per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut.

### **Erläuterung:**

**1 Tagespflegeperson:** Maximal 5 Kinder gleichzeitig, maximal 8 angemeldete Betreuungsverhältnisse insgesamt.

**2 Tagespflegepersonen:** Maximal 7(bzw. 9) Kinder gleichzeitig anwesend, maximal 12 angemeldete Betreuungsverhältnisse insgesamt.

- ✓ Das bedeutet: Im Team können 7 (bzw. 9) Kinder gleichzeitig betreut werden - alleine höchstens 5 Kinder.

**Frau/Herr ...** verpflichtet sich,

- an den **praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen** entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg (**Kurs V, 15 Unterrichtseinheiten**) in Form von Fortbildung/Praxisberatung teilzunehmen
- Das Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) über **Veränderungen der persönlichen Situation**, die Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis haben, zu informieren.
- Das **Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) über wichtige Ereignisse** in Kenntnis zu setzen, wie z.B. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit hinzuweisen.
- die Belegung dem Fachdienst Kindertagespflege monatlich per Meldebogen ( in der Regel elektronisch) mitzuteilen (Kernteam).
- die **Erlaubnis (im Original) an das Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) zurückzugeben**, wenn
  - die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
  - sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

Diese Erlaubnis ist an die besichtigten Räume gebunden.

Diese Erlaubnis kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigefügt (Anlage).

Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.

Diese Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

**Begründung:**

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

**Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Calw erhoben werden.

Landratsamt Calw  
Fachdienst Kindertagespflege

.....  
Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

**Anlagen:**

- gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

# **Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege**

## **1. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz**

### **§ 22 Grundsätze der Förderung**

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
  1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **§ 23 Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst:
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Fördeleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

## **§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.



(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

### **§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### **§ 72a Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

### **§ 104 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
  2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
  3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
  4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

**Fachdienst Kindertagespflege**

Landratsamt Calw  
Vogteistr. 42-46, 75365 Calw  
07051/160-146

**Tagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Ute Rentschler  
Landratsamt Calw  
Vogteistr. 42-46, 75365 Calw  
Tel.: 0172 /2700801  
Ute.Rentschler@kreis-calw.de

-----

**Verwaltung Kindertagespflege**

Verona Bacher  
Tel.: 07051/160-657  
Fax: 07051/795-755  
Verona.Bacher@kreis-calw.de